

---

Dr. iur. Daniel Hunkeler

## **Zustellung eines Zahlungsbefehls an die Vormundschaftsbehörde statt an die zu betreibende Aktiengesellschaft**

**Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 17. Januar 2002 (7B.268/2001)**

*Wird ein Zahlungsbefehl statt der zu betreibenden Aktiengesellschaft der Vormundschaftsbehörde am Sitz der Gesellschaft zugestellt, ist seine Zustellung unrechtmässig, wenn zwischen Gesellschaft und Vormundschaftsbehörde kein Schutzverhältnis im Sinne von Art. 68c SchKG begründet worden war.*

[Rz 1] Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 17. Januar 2002 (7B.268/2001)

[Rz 2] In einer gegen eine Aktiengesellschaft gerichteten Betreibung stellte das Betreibungsamt fest, dass die zu betreibende Gesellschaft an der im Handelsregister vermerkten Adresse der Gesellschaft über kein Geschäftsdomizil mehr verfügte und dass die einzige Verwaltungsrätin der Gesellschaft nicht mehr in der Schweiz wohnte. Daher übergab es den ausgefertigten Zahlungsbefehl der Vormundschaftsbehörde am Sitz der Gesellschaft. Nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist wandte sich die Gesellschaft an die Aufsichtsbehörde des Kantons Zug mit dem Begehren um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist unter gleichzeitiger Erhebung von Rechtsvorschlag. Die Aufsichtsbehörde beurteilte die Zustellung des Zahlungsbefehls an die Vormundschaftsbehörde als gerechtfertigt und wies das Wiederherstellungsgesuch ab.

[Rz 3] Die angerufene Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts korrigierte in ihrem am 17. Januar 2002 gefällten Entscheid die Rechtsauffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde. Das Bundesgericht hielt fest, die von der Vorinstanz herangezogene Bestimmung von Art. 68c SchKG komme im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Diese Bestimmung sehe vor, dass bei einem unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Schuldner, der (noch) keinen gesetzlichen Vertreter habe, Betreibungsurkunden der zuständigen Vormundschaftsbehörde zuzustellen seien. Die Anwendung der Bestimmung setze demnach voraus, dass ein Schutzverhältnis mit entsprechender Pflicht des Vertreters bestehe, die Interessen des schutzbedürftigen Schuldners wahrzunehmen. Das Vorliegen eines derartigen Verhältnisses sei im vorliegenden Fall nicht dargetan. Insbesondere habe die Vorinstanz nicht festgestellt, dass der Gesellschaft die erforderlichen Organe gemangelt hätten und dass für die Verwaltung ihres Vermögens nicht gesorgt gewesen und daher gestützt auf Art. 393 Ziff. 4 ZGB eine Beistandschaft errichtet worden sei. Der Vormundschaftsbehörde sei deshalb gar nicht die Stellung zugekommen, die sie ermächtigt und verpflichtet hätte, im Namen der Gesellschaft gegebenenfalls Recht vorzuschlagen, weshalb der fragliche Zahlungsbefehl nicht rechtskonform zugestellt worden sei.

[Rz 4] Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass ein unrichtig zugestellter Zahlungsbefehl trotz fehlerhafter Zustellung Wirkungen entfalte, wenn und sobald der Betriebene Kenntnis von ihm erlange. Da die zu betreibende Aktiengesellschaft im nachhinein durch eine Kopie des Zahlungsbefehls Kenntnis von demselben erlangt und fünf Tage später im Rahmen ihrer Eingabe an die kantonale Aufsichtsbehörde Recht vorgeschlagen habe, sei der Zahlungsbefehl mit dem Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme durch die Beschwerdeführerin gültig zugestellt worden und habe die Beschwerdeführerin gleichzeitig fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben. Daher sei das Begehren der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist gegenstandslos geworden.

[Rz 5] Der soeben publizierte Entscheid des Bundesgerichts äussert sich zu den Voraussetzungen der Zustellung eines Zahlungsbefehls an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 68c SchKG sowie zur Frage der Gültigkeit einer unrechtmässig erfolgten Zustellung eines Zahlungsbefehls. Er wirft auch Fragen auf im Zusammenhang mit einer allfälligen Zustellung eines Zahlungsbefehls

ins Ausland oder mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Zahlungsbefehls. Der Entscheid wird in einer der nächsten Ausgaben des Jusletters einlässlicher kommentiert.

-----

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich.

<b>Rechtsgebiet</b>	SchKG
<b>Erschienen in</b>	Jusletter 11. Februar 2002
<b>Zitervorschlag</b>	Daniel Hunkeler, Zustellung eines Zahlungsbefehls an die Vormundschaftsbehörde statt an die zu betreibende Aktiengesellschaft, in: Jusletter 11. Februar 2002 [Rz]
<b>Internetadresse</b>	<a href="http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1533">http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1533</a>